

Gleichwertigkeitsprüfung für die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst gem. § 112a Deutsches Richtergesetz (DRiG)

1. Persönlicher Anwendungsbereich

Die Gleichwertigkeitsprüfung wird bei Bewerbern durchgeführt, die ein rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom besitzen, welches in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworben wurde und dort den Zugang zur postuniversitären Ausbildung für den Beruf des europäischen Rechtsanwalts gem. § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland eröffnet.

2. Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung

Die Feststellung, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers den durch die bestandene (deutsche) staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 Abs. 1 DRiG bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen, erfolgt über eine zweistufige Gleichwertigkeitsprüfung.

Erste Stufe: Prüfung des Universitätsdiploms und der sonstigen Nachweise

Zunächst werden das Universitätsdiplom des Bewerbers und die vorgelegten Nachweise, insbesondere Diplome, Prüfungszeugnisse, sonstige Befähigungsnachweise dahin geprüft, ob sich aus ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten ergeben, wie sie für das Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlich sind.

Zweite Stufe: Ergänzende Eignungsprüfung

Ergibt die Prüfung keine oder nur teilweise Gleichwertigkeit, wird auf Antrag eine Eignungsprüfung durchgeführt, die sich auf die Kenntnisse und Fähigkeiten des deutschen Rechts bezieht. Prüfungsfächer sind das Zivilrecht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts. Es sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung in denjenigen der genannten Rechtsgebiete anzufertigen, deren hinreichende Beherrschung nicht bereits im Rahmen der ersten Stufe der Gleichwertigkeitsprüfung nachgewiesen wurde.

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn

- mindestens 3 der zu fertigenden 6 schriftlichen Prüfungsarbeiten bestanden, also mit mindestens 4,00 Punkten bewertet worden, sind und
- Prüfungsarbeiten in mindestens zwei der drei Bereiche Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht bestanden sind, hiervon mindestens eine Prüfungsarbeit auf dem Gebiet des Zivilrechts.

Prüfungsarbeiten auf dem Gebiet, dessen hinreichende Beherrschung im Rahmen der ersten Stufe der Prüfung festgestellt wurde, gelten als bestanden.

Eine mündliche Prüfung erfolgt nicht.

Das Bestehen der Eignungsprüfung hat die Wirkung einer bestandenen ersten Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 DRiG. Darüber wird eine Bescheinigung erteilt. Eine Note wird darin nicht festgesetzt.